

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. März 1958	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
13. 3. 58	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)	29

Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV).

Vom 13. März 1958.

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird verordnet:

§ 1

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 6), der Verheiratetenzuschlag (§ 7), der Alterszuschlag (§ 8), der Technikerzuschlag (§ 9) sowie der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Er entfällt

1. sofern der geprüfte Anwärter nicht mit Ablegung der Prüfung aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, von dem Tage an, von dem er einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangt,
2. sofern der geprüfte Beamtenanwärter mit Ablegung der Prüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, mit dem Letzten des Monats, in dem die vorgeschriebene Prüfung abgelegt wird,
3. wenn das Beamtenverhältnis aus einem anderen Grunde als durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung endet, mit dem Tage der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 5

§ 39 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
hundertsechzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe)
hundertachtzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe)
zweihundertfünfundzwanzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
zweihundertfünfundachtzig Deutsche Mark.

§ 7

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsrechtlich ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere.

(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
sechzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe)
siebzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe)
achtzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
neunzig Deutsche Mark.

(5) Der Verheiratenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 8

(1) Die Anwärter erhalten vom Ersten des Monats an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, einen Alterszuschlag. Der Alterszuschlag beträgt in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

dreißig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe)

vierzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe)

fünfzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

sechzig Deutsche Mark.

(2) Der Alterszuschlag erhöht sich bei Anwärtern, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im fortgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten können, nach Vollendung des

32. Lebensjahres auf fünfundsechzig Deutsche Mark,

35. Lebensjahres auf achtzig Deutsche Mark,

38. Lebensjahres auf hundertzehn Deutsche Mark,

41. Lebensjahres auf hundertvierzig Deutsche Mark.

Der erhöhte Alterszuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte das maßgebende Lebensjahr vollendet.

§ 9

Die Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe), bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag in Höhe von dreißig Deutsche Mark monatlich.

§ 10

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit es hundert Deutsche Mark monatlich übersteigt.

§ 11

Die oberste Dienstbehörde kann den Unterhaltszuschuß auf die in § 38 HBesG festgesetzten Mindestbezüge herabsetzen

1. bei fortgesetzt unzureichenden Leistungen des Anwärters,
2. im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen,
3. im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes.

§ 12

Den Anwärtern, die nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. September 1956 (GVBl. S. 143) Unterhaltszuschüsse in Höhe der zuletzt bezogenen Angestelltenvergütung erhalten, wird Unterhaltszuschuß nach dieser Verordnung nur insoweit gewährt, als er die letzte Angestelltenvergütung übersteigt.

§ 13

(1) Ist der Unterhaltszuschuß nach dieser Verordnung niedriger als der Unterhaltszuschuß, der dem Anwärter nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung dieser Verordnung zugestanden hat, so erhält der Anwärter von diesem Zeitpunkt an eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds, bis dieser durch eine Erhöhung des Unterhaltszuschusses ausgeglichen ist.

(2) Erhält der Anwärter am Tage der Verkündung dieser Verordnung eine Vergütung für einen Beschäftigungsauftrag, so wird diese Vergütung für die Dauer des Beschäftigungsauftrags weitergezahlt, falls sie höher ist als der Unterhaltszuschuß, der dem Anwärter nach den Bestimmungen dieser Verordnung zusteht.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1958.

Der Hessische Minister
der Finanzen

Der Direktor
des Landespersonalamtes
Hessen

Dr. Conrad

Zinn